

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 59 (1944)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

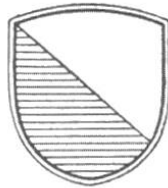
Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS

Für das ganze Jahr Fr. 4.20 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

**EINRÜCKUNGSGEBÜHR**

Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Promotionen. — 2. Teuerungszulagen an das Staatspersonal. — 3. Besoldungsberechnung für militärpflichtige Volksschullehrer. — 4. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen. — 5. Dritte Turnstunde. — 6. Lehrerbildungskurse 1944. — 7. Die Ausgaben der Schulgemeinden und die Beiträge des Staates an die Jugendhilfe im Jahr 1942. — 8. Schulgeld ausländischer Schulkinder. — 9. Zur Beachtung. — 10. An die Schulpflegen und die Lehrer. — 11. An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich. — 12. Ausschreibung von Stipendien. — 13. Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volks- und Fortbildungsschule. — 14. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 15. Verschiedenes. — 16. Inserate.

Promotionen.

Der Erziehungsrat hatte sich kürzlich in einem Rekursfall mit verschiedenen Promotionsfragen zu befassen. Da die dabei behandelten Probleme von allgemeinem Interesse sind, lassen wir einen Teil der Erwägungen erscheinen.

Der Tatbestand ist kurz folgender: Eine Schulpflege hatte zwei Schüler entgegen den Anträgen der Sekundarlehrer am Ende der Probezeit definitiv in die 1. Sekundarklasse aufgenommen. Die Durchschnittsnoten beider Schüler aus der Probezeit lagen unter 3,5. Den einen der Schüler versetzte die Schulpflege nach Abschluß der Probezeit zu einem andern Lehrer. Alle drei Lehrer rekurrierten an die Bezirksschulpflege, die ersten beiden gegen die Aufnahme, der dritte gegen die Versetzung in seine Klasse. Die Bezirksschulpflege schützte die Rekurse, worauf die Schulpflege ihrerseits an den Erziehungsrat rekurrierte. Sie bestritt dabei u. a. den Lehrern die Legitimation zum Rekurs.

Aus den Erwägungen:

2. Zunächst ist die Legitimation der Rekurrenten zu prüfen. § 37 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 bestimmt: „Die Schulpflege führt die nächste Aufsicht über die Schulen der Gemeinde und vollzieht das Schulgesetz, sowie die Verordnungen und Beschlüsse der obern Schulbehörden. Sie trifft die nötigen Einleitungen für Besetzung der Lehrstellen in Fällen von Erledigung und sorgt für die Aufnahme, den fleißigen Schulbesuch und die Entlassung der Schulkinder.“

Für den gesamten Schulbetrieb verantwortlich ist die Schulpflege. Der Lehrer steht zur Schulpflege verwaltungsrechtlich im Verhältnis eines untergeordneten Organs, das zwar innerhalb eng gezogener, bestimmter Grenzen (Notengebung) nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen handeln kann, für das aber jenseits dieser Grenzen die Anordnungen der Schulpflege verbindlich sind. Dieses Verhältnis kommt auch in § 64 des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899 zum Ausdruck, der bestimmt, daß nach Ablauf der vierwöchigen Probezeit der Lehrer einen Antrag auf Aufnahme oder Abweisung an die Schulpflege stelle, welche vor dem Entscheid eine Prüfung anordnen könne. Der Entscheid über Aufnahme oder Abweisung liegt eindeutig bei der Schulpflege; sie ist dafür verantwortlich. Der Entscheid ist für den Lehrer eine verbindliche Dienst-anweisung.

Der Rekurs ist in erster Linie ein Rechtsmittel des Bürgers gegen die Staatsgewalt. Ob das Rekursrecht auch Behörden zukomme, ist bestritten. Im zürcherischen Verwaltungsrecht wird ihnen in beschränktem Umfange ein Rekursrecht zuerkannt; unter welchen Voraussetzungen, braucht hier nicht erörtert zu werden. Es besteht aber kein Zweifel, daß ein untergeordnetes Organ gegen eine ihm mißliebige Anordnung der zuständigen Behörde nicht rekurrieren kann. Die Zulassung des Rekurses in solchen Fällen verbietet sich, weil sonst das reibungslose Funktionieren der Verwaltung in Frage gestellt würde. Da der Entscheid über Aufnahme oder Nichtaufnahme für den Lehrer den Charakter einer Dienstanweisung hat, ist der Lehrer nicht rekursberechtigt. Die Legitimation zum Rekurs kann auch nicht daraus abgeleitet werden, daß der Le-

rer zum Antrag an die Schulpflege berechtigt sei. Einmal stellt das Antragsrecht nur eine sehr bedingte Art der Mitwirkung dar, indem der Antrag die Schulpflege nicht bindet. Sodann aber ist darauf hinzuweisen, daß selbst einzelnen Mitgliedern oder einer Minderheit der Schulpflege nach ständiger Praxis das Rekursrecht versagt wird, wenn sie mit einem Beschluß der Mehrheit nicht einverstanden sind.

Da die drei Lehrer nicht aktiv legitimiert sind, hätte die Bezirksschulpflege ihre Eingaben gar nicht als Rekurs behandeln dürfen. Es hätte ihr freigestanden, die Eingaben als einfache Anzeigen entgegenzunehmen. An sich sind die drei Rekurse mangels Aktivlegitimation nichtig, und damit auch die Rekursentscheide. Der Inhalt der „Rekurschriften“, auch wenn sie als einfache Anzeigen betrachtet werden, verpflichtete aber die Bezirksschulpflege zum Einschreiten von Amtes wegen, da in ihnen eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften ernsthaft behauptet wird. Es ist nicht anzunehmen, die Bezirksschulpflege hätte die Eingabe der drei Lehrer materiell anders behandelt, wenn sie als Anzeigen bezeichnet worden wären; die Beschlüsse der Bezirksschulpflege vom 10. Juni 1942 sind daher wohl als Rekursentscheide als nichtig, dagegen als auf Anzeige hin von Amtes wegen erlassene Beschlüsse als rechtsgültig zu betrachten.

Ein Gutachten des Rechtskonsulenten des Regierungsrates erklärt, diese Ausführungen stimmen mit der Lehre des Verwaltungsrechtes und der zürcherischen Rekurspraxis überein. Die Aktivlegitimation zum Rekurs sei nur dann gegeben, wenn ein Untergebener oder die Minderheit einer Behörde „persönlich benachteiligt“ sei, oder wenn das Gesetz (z. B. das zürcherische Steuergesetz in § 53) ein Rekursrecht ausdrücklich einräume. Der Lehrer sei rechtlich nicht eine selbständige Instanz, sondern antragstellendes Organ der Gemeindeschulpflege, die über diesen Antrag frei entscheide und dafür auch die Verantwortung trage.

Das Gutachten führt weiter aus: „Nach der Lehre des Verwaltungsrechtes hat jedermann das nach demokratischer Auffassung übrigens selbstverständliche Recht, die zuständige Behörde auf dem Wege einer „Anzeige“ zum Einschreiten von

Amtes wegen zu veranlassen, wenn er glaubt, daß ein Grund zu einem solchen Einschreiten vorliegt. Dieses Recht steht nicht nur jedem Staatsbürger, sondern auch dem dienstlich Untergebenen gegen Dienstanweisungen seiner vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu. Die Anzeige ist jedoch kein Rechtsmittel. Sie gibt dem Anzeigenden keinen Rechtsanspruch auf einen Entscheid wie der Rekurs, ist aber auch nicht an eine Frist gebunden, sie vermag die Vollstreckung nicht zu hemmen und entbindet auch den dienstlich Untergebenen nicht von seiner Gehorsamspflicht. Die angerufene Behörde entscheidet nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen auf dem ihr gut scheinenden Weg und ohne förmliches Verfahren, ob sie ein Einschreiten von Amtes wegen als angezeigt erachtet. Sie ist hierüber dem Anzeigenden nicht einmal Rechenschaft schuldig, wenn auch derartige Beschlüsse dem Anzeiger regelmäßig mitgeteilt werden. Praktisch wird somit durch die Anzeige das gleiche erreicht wie durch den Rekurs, sobald die angerufene Behörde sich veranlaßt sieht, gegen eine durch Anzeige beanstandete Maßnahme einer unteren Behörde einzuschreiten.

3. Es fragt sich unter diesen Umständen weiter, ob die Schulpflege legitimiert sei, gegen die Beschlüsse der Bezirksschulpflege vom 10. Juni 1942 Rekurs zu erheben. Die Schulpflege ist, im Gegensatz zum einzelnen Lehrer, eine Gemeindebehörde mit fest umschriebener, selbständiger Kompetenz. Die vorliegende Streitfrage entstammt dem Zuständigkeitsbereich der Schulpflege; diese hat in dieser Frage nicht als ausführendes Organ einer obern Behörde gehandelt. Wenn die Bezirksschulpflege als vorgesetzte Behörde einen Entscheid der Schulpflege aufhebt, liegt es im öffentlichen Interesse, daß die in erster Linie berufene Behörde Gelegenheit erhalte, die Frage zum Entscheid vor die obere Behörde, den Erziehungsrat, zu ziehen. Die Legitimation der Schulpflege ist daher zu bejahen, sodaß auf den Rekurs einzutreten ist.

Würde die Legitimation der Schulpflege zum Rekurs verneint, so änderte sich am praktischen Ergebnis nichts, da die in der Rekurschrift enthaltenen materiellen Ausführungen ohne weiteres als Anzeige behandelt werden könnten, die wegen der in den Akten behaupteten Gesetzesverletzung die Oberbehörde zum Eingreifen von Amtes wegen veranlassen müßten.

Aus diesem Grunde steht es dem Erziehungsrat frei, wie weit er den Kreis seiner materiellen Prüfung des Sachverhaltes ausdehnen will. (Fortsetzung folgt.)

Teuerungszulagen an das Staatspersonal.

1.

Beschluß des Kantonsrates

über

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal.

(Vom 14. Dezember 1942/27. Dezember 1943.)

Der Kantonsrat, nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates, beschließt:

Art. 1. Die Teuerungszulagen an das Staatspersonal bestehen aus Grundzulage, Familienzulage und Kinderzulage.

Art. 2.*) Die Grundzulage wird sämtlichen im Staatsdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeitern ausgerichtet. Sie beträgt:

- a) Fr. 480.— im Jahr zuzüglich
- b) 4,5 % der Gesamtbesoldung, mindestens jedoch Fr. 300.— und höchstens Fr. 540.— im Jahr.

Art. 3.*) Die Familienzulage beträgt:

- a) Für Ledige mit Unterstützungspflicht, sofern die Unterstützungsleistungen mindestens 15 % der Gesamtbesoldung ausmachen, Fr. 180.— jährlich;
- b) für Verheiratete Fr. 264.— jährlich.

Verwitwete und Geschiedene erhalten die Verheiratetenzulage, sofern sie mit eigenen Kindern einen gemeinsamen oder aus besonderen Gründen einen eigenen Haushalt führen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden sie wie Ledige behandelt.

Art. 4. Die Kinderzulage beträgt Fr. 150.— für jedes Kind.

Die Kinderzulage wird gewährt:

* Abgeänderte Fassung vom 27. Dezember 1943; tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

- a) Für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind des Angestellten. Sie kann auch gewährt werden für Kinder über 18 Jahre, für deren Unterhalt der Zulageberechtigte aufkommt, insbesondere wenn sie noch die Schule besuchen oder sich in einer Berufslehre befinden oder erwerbsunfähig sind;
- b) für erwerbsunfähige Angehörige, für deren Unterhalt ein verheirateter Angestellter aufkommt.

Art. 5. Für Angestellte und Arbeiter, die im Tag- oder Stundenlohn beschäftigt sind, bestimmt der Regierungsrat die Höhe der Zulagen.

Der Teuerungsausgleich soll für sie nicht geringer sein als für das unter die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses fallende Staatspersonal.

Art. 6. Das teilweise beschäftigte Personal erhält die Zulagen in einem Ausmaß, das dem Verhältnis des Beschäftigungsgrades zur vollen Beschäftigung entspricht. Angestellte, deren Tätigkeit für den Staat im Jahresdurchschnitt weniger als ein Achtel der normalen Arbeitszeit umfaßt, haben lediglich Anspruch auf eine entsprechende Quote der Grundzulage.

Art. 7.*) Angestellte, die beim Staat freie Kost beziehen, erhalten die Teuerungszulagen in nachfolgendem Ausmaß:

- a) Ledige ohne Unterstützungspflicht ein Drittel des normalen Ansatzes;
- b) Ledige mit Unterstützungspflicht die Hälfte der normalen Ansätze;
- c) Verheiratete,
 - aa) sofern nur der Angestellte selbst freie Kost bezieht, nicht aber seine Frau und seine Kinder, zwei Drittel der Grund- und Verheiratetenzulage und die volle Kinderzulage;
 - bb) sofern sowohl der Angestellte selbst, wie seine Frau und allfällig vorhandene Kinder vom Staat freie Kost beziehen, ein Drittel der normalen Ansätze.

Art. 8. Die Lehrer an der Volksschule erhalten die gleichen Zulagen wie das übrige Staatspersonal. Staat und Ge-

* Abgeänderte Fassung vom 27. Dezember 1943; tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

meinden teilen sich in die Zulagen im gleichen Verhältnis, in dem sie das Grundgehalt des Lehrers aufbringen.

Bei Lehrern, denen von der Gemeinde ein festes Gesamtgehalt ausgerichtet wird, wird der dem staatlichen Anteil am Grundgehalt entsprechende Teil der kantonalen Teuerungszulage der Gemeinde ausbezahlt.

Art. 9. Die Zulagen werden monatlich ausgerichtet.

Art. 10.*) Die Zulagen zählen im Verhältnis zur Beamtenversicherungskasse nicht zur versicherten Besoldung.

Die der Beamtenversicherungskasse angeschlossenen Beamten, Angestellten und Arbeiter entrichten ab 1. Januar 1944 einen Beitrag von 0,8 % ihrer versicherten Besoldung an einen Fonds zur Erleichterung der Nachzahlungen im Falle einer Stabilisierung der Besoldungen. Der Staat leistet die gleichen Einlagen.

Sollte eine Stabilisierung mit entsprechender Erhöhung der versicherten Besoldungen nicht eintreten, so werden die Einlagen in den Fonds den Einzählern wieder zurückerstattet. Die Einlagen werden ferner zurückerstattet an Versicherte, die vor dem Zeitpunkt der Stabilisierung 60 Jahre alt werden oder bei denen vor diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eintritt oder die vor diesem Zeitpunkt aus dem Staatsdienst und aus der Kasse austreten.

Die näheren Vorschriften für die Durchführung dieser Bestimmung werden vom Regierungsrat erlassen.

Art. 11. Der Beschluß des Kantonsrates über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter vom 13. November 1939/8. April 1940 findet auf die in diesem Erlaß vorgesehenen Teuerungszulagen keine Anwendung; Grundzulage, Familien- und Kinderzulage werden auch während des Aktivdienstes voll ausgerichtet.

Art. 12. Der Regierungsrat erläßt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

Art. 13. Dieser Beschluß tritt auf den 1. Januar 1943 in Kraft. Er ersetzt den gleichnamigen Beschluß vom 22. Dezember 1941.

* Abgeänderte Fassung vom 27. Dezember 1943; tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

2. Vollziehungsbestimmungen

zum

Kantonsratsbeschluß vom 14. Dezember 1942/27. Dezember 1943 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal.*

(Vom 6. Januar 1944.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unter Staatspersonal sind sämtliche im Dienste des Staates stehende Beamte, Angestellte und Arbeiter zu verstehen (nachfolgend Angestellte genannt).

§ 2. Das provisorisch angestellte Personal ist dem festangestellten hinsichtlich der Teuerungszulagen gleichgestellt.

§ 3. Angestellten, die im Laufe eines Monats in den Staatsdienst eintreten oder aus dem Staatsdienst austreten, werden die Teuerungszulagen im Ein- oder Austrittsmonat für die im Staatsdienst verbrachten Tage ausgerichtet.

§ 4. Zur Gesamtbesoldung im Sinne von Art. 2, lit. b, des Kantonsratsbeschlusses gehören grundsätzlich alle Leistungen, die dem Angestellten als Entgelt für seine Arbeitsleistung im Dienste des Staates zufließen.

Dazu gehören namentlich:

- a) das Grundgehalt des Angestellten;
- b) allfällige besondere Zulagen, welche dauernden Charakter haben;
- c) der Wert von Naturalbezügen, wobei im Zweifel der Betrag angerechnet wird, der für die Beamtenversicherungskasse als maßgebend erklärt worden ist.

Dagegen gehören folgende Leistungen nicht zur maßgeblichen Gesamtbesoldung:

- a) Taggelder, die sich aus der Mitgliedschaft in staatlichen Kommissionen ergeben;
- b) Reiseentschädigungen und Spesenvergütungen;
- c) der Wert der Dienstkleider und Uniformentschädigungen;
- d) die Teuerungszulagen.

Bestehen über die Anrechenbarkeit bestimmter Bezüge Zweifel, so entscheidet, soweit nicht die nachfolgenden Be-

* Auszug.

stimmungen für die einzelnen Dienstverhältnisse Aufschluß geben, die Finanzdirektion im Einvernehmen mit der vorgesetzten Direktion.

§ 5. Für die Berechnung der Grundzulage gemäß Art. 2, lit. b, wird die tatsächliche Gesamtbesoldung auf die jeweils nächsten hundert Franken aufgerundet.

§ 6. Für die Ermittlung der Gesamtbesoldung ist die Jahresbesoldung, auf die der Angestellte im betreffenden Monat Anspruch hat, in Rechnung zu stellen.

Ist der Angestellte im Monats-, Tag- oder Stundenlohn beschäftigt, so gilt als Jahresbesoldung der 12-, bzw. 300-, bzw. 2400-fache Lohnansatz. Bei Beschäftigung im Akkord ist vom durchschnittlichen Tagesverdienst des Angestellten auszugehen.

Bei den Vikaren an der Volksschule (Primar-, Sekundar- und Arbeitsschule) gilt die mit 42 vervielfachte Wochenbesoldung und bei den Vikaren an den Mittel- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen die mit 40 vervielfachte Wochenbesoldung als Jahresbesoldung.

Beim teilweise beschäftigten Personal ist von der Besoldung auszugehen, die ein vollbeschäftigter Angestellter unter sonst gleichen Verhältnissen beziehen würde.

Vorbehalten bleiben die besonderen Verhältnisse bei der Staatsforstverwaltung.

§ 7. Der Verdienstausschlag infolge von Militärdienst, die Beiträge an die Beamtenversicherungskasse oder an die Sparkasse für das Hilfspersonal sowie an die Beamtenausgleichskasse sind bei der Festsetzung der maßgeblichen Gesamtbesoldung nicht in Abzug zu bringen.

§ 8. Die Familienzulagen werden von dem Monat an ausgerichtet, in dem die Anspruchsberechtigung für eine solche Zulage beginnt und bis und mit dem Monat, in dem die Anspruchsberechtigung dahinfällt.

§ 9. Als Unterstützungspflicht wird neben der gesetzlichen auch eine sittliche berücksichtigt.

Keine Erfüllung einer Unterstützungspflicht besteht jedoch gegenüber arbeitsfähigen Personen, die dem Angestellten den Haushalt besorgen, oder gegenüber Personen, die ein Ver-

mögen besitzen, dessen Anzehrung ihnen zugemutet werden darf.

§ 10. Als Kinder gelten neben den eigenen Kindern auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder.

Die Kinder werden von dem Monate an berücksichtigt, in dem sie geboren werden, und bis mit dem Monate, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden oder in dem sie ihren Unterhalt selbst verdienen.

§ 11. Für Kinder über 18 Jahre und für erwerbsunfähige Angehörige wird eine Kinderzulage nur ausgerichtet, wenn der Angestellte für mehr als die Hälfte ihrer Unterhaltskosten aufkommt.

Erwerbsunfähige Angehörige können zudem nur dann berücksichtigt werden, wenn der Angestellte ihnen gegenüber eine gesetzliche oder sittliche Unterstützungspflicht hat (vergl. § 9 hievor).

§ 12. Verwitwete und Geschiedene erhalten die Verheiratetenzulage, sofern sie mit eigenen Kindern gemeinsamen Haushalt führen. Außerdem erhalten sie für jedes Kind und jedes weitere Angehörige, das die Voraussetzungen von Art. 4 des Kantonsratsbeschlusses vom 14. Dezember 1942 erfüllt, eine Kinderzulage.

Die Verheiratetenzulage kann auch solchen Verwitweten und Geschiedenen ausgerichtet werden, die ohne eigene Kinder ihren früheren Haushalt auch nach dem Tode der Ehefrau oder nach der Scheidung weiterführen.

Ledige Angestellte mit Kindern, sowie geschiedene und verwitwete Angestellte mit Kindern ohne gemeinsamen Haushalt mit diesen erhalten die Familienzulage nach Art. 3, lit. a, und die Kinderzulage nach Art. 4, sofern sie für mindestens die Hälfte des Unterhaltes der Kinder aufkommen. Kommen sie für weniger als die Hälfte des Unterhaltes der Kinder auf, so haben sie nur Anspruch auf die Zulage eines Ledigen mit Unterstützungspflicht.

Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Kinder, aber mit Unterstützungspflicht gegenüber anderen Angehörigen, erhalten unter Vorbehalt von Absatz 2 nur die Zulage gemäß Art. 3, lit. a.

§ 13. Verheiratete weibliche Angestellte erhalten nur die Grundzulage. Ist der Ehemann ganz oder zum größten Teil erwerbsunfähig, so kann ihnen auch die Familien- und Kinderzulage ausgerichtet werden.

§ 14. Beim teilweise beschäftigten Personal ist das Verhältnis des Beschäftigungsgrades zur vollen Beschäftigung anhand der Arbeitszeit zu beurteilen.

Wo dies zweckmäßiger erscheint, ist darauf abzustellen, in welchem Verhältnis die Besoldung des teilweise beschäftigten Angestellten zur Besoldung eines unter den gleichen Verhältnissen vollbeschäftigten Angestellten steht.

§ 15. Die Teuerungszulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausgerichtet, sofern der Angestellte gemäß den Kantonsratsbeschlüssen vom 13. November 1939 und 8. April 1940 Anspruch auf einen Teil des Gehaltes hat.

Hat er keinen Anspruch auf Teilgehalt, so erhält er keine Teuerungszulage.

§ 16. Der Lohnausgleichsbetrag von 2% ist von der Teuerungszulage grundsätzlich in Abzug zu bringen. Kein Abzug ist jedoch vorzunehmen für denjenigen Teil der Teuerungszulage, der den Militärdiensttagen des Angestellten im Vormonat entspricht.

§ 17. Bei Krankheit werden die Teuerungszulagen so lange voll ausgerichtet, als das volle Gehalt ausbezahlt wird.

Wird das Gehalt wegen Krankheit gekürzt, so werden auch die Teuerungszulagen im gleichen Maße gekürzt.

B. Besondere Bestimmungen für einzelne Dienstverhältnisse.

1. Volksschullehrer.

§ 18. Bei den Volksschullehrern zählen zur maßgeblichen Gesamtbesoldung:

- a) das Grundgehalt;
- b) die Dienstalterszulage;
- c) die außerordentlichen Staatszulagen gemäß § 8 des Schulleistungsgesetzes vom 2. Februar 1919;
- d) die obligatorische und freiwillige Gemeindezulage gemäß § 9 des Schulleistungsgesetzes.

Entschädigungen für den Fremdsprach- oder Handarbeits-

unterricht usw. zählen nicht zur maßgeblichen Gesamtbesoldung.

§ 19. Der Staat zahlt den Volksschullehrern die dem staatlichen Anteil am gesetzlichen Grundgehalt entsprechende Quote aus. Der Rest ist von der Gemeinde auf Grund einer Mitteilung der Erziehungsdirektion ausuzahlen.*)

Verweser sind den gewählten Lehrern hinsichtlich der Teuerungszulagen gleichgestellt.

Bei Gemeinden, die ihren Lehrern ein Gesamtgehalt ausrichten, wird der dem staatlichen Anteil am gesetzlichen Grundgehalt der Lehrer entsprechende Teil der kantonalen Teuerungszulage der Gemeindekasse ausbezahlt.

§ 20. Bei den Vikaren an der Volksschule (Primar- und Sekundarlehrer) wird die Teuerungszulage, auf die sie Anspruch haben, durch 40 geteilt und zur Entschädigung pro Woche hinzugeschlagen.

Vikare, welche gemäß § 14, Abs. 3, des Schulleistungsgesetzes vom 14. Juni 1936 während der Ferien die Hälfte der Vikariatsentschädigung beziehen, erhalten für diese Zeit keine Teuerungszulagen.

Bei den Vikarinnen an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und den Arbeitsschulen der Volksschule wird die Teuerungszulage, auf die sie Anspruch haben, durch 1000 geteilt und mit der Zahl der in der Besoldungsperiode erteilten Unterrichtsstunden multipliziert.

2. Mittelschullehrer.

§ 21. Zur maßgeblichen Gesamtbesoldung der Mittelschullehrer zählen:

- a) das Grundgehalt, einschließlich der Dienstalterszulage;
- b) die Entschädigung an Rektoren, Direktoren, Prorektoren und Vizedirektoren.

§ 22. Bei den Vikaren an den Mittelschulen wird die Teuerungszulage nach den Bestimmungen von § 20, Abs. 3, ausgerichtet.

* Aus zeitlichen Gründen kann die Mitteilung an die Gemeinden, wieviel sie an die Teuerungszulagen der Volksschullehrer beizutragen haben, erst im Monat Februar erfolgen.

3. Universitätsdozenten.

§ 23. Zur maßgeblichen Gesamtbesoldung der Universitätsdozenten zählen:

- a) das Grundgehalt, einschließlich der Dienstalterszulagen;
- b) allfällige Direktionsentschädigungen und weitere dauernde Zulagen;
- c) ein von der Erziehungsdirektion festzusetzender Pauschalbetrag für Kollegiengelder bzw. Kollegiengeldanteile.

Dagegen werden die Entschädigungen für Lehraufträge sowie die Prüfungsgebühren nicht zur maßgeblichen Gesamtbesoldung gerechnet.

6. Hauswarte und Heizer, Gefängnisverwalter.

§ 26. Für Hauswarte und Heizer, die in einer Dienstwohnung wohnen, sich aber selbst verköstigen, gilt als maßgebliche Besoldung das volle Gehalt, einschließlich der Zulagen für Mitarbeit der Ehefrau ohne Abzug des angerechneten Mietwertes der Dienstwohnung. Die Entschädigungen für weitere von den Hauswarten selbst beizuziehende Hilfskräfte zählen nicht zur maßgeblichen Gesamtbesoldung.

Für die Gefängnisverwalter, die nicht in eine der Besoldungsklassen der Besoldungsverordnung vom 19. Mai 1941 eingereiht sind, gilt als maßgebliche Besoldung die Jahresbesoldung gemäß Regierungsratsbeschluß vom 5. Juli 1941, zuzüglich des Anrechnungswertes der Dienstwohnung und bei den Verwaltern der Bezirksgefängnisse Horgen, Uster, Pfäffikon und Bülach zuzüglich der Besoldung als Hauswarte der dortigen staatlichen Bezirksgebäude. Dagegen zählt der Anteil am Arbeitsverdienst nicht zur maßgeblichen Gesamtbesoldung.

7. Anstaltsangestellte.

§ 27. Für interne Anstaltsangestellte gilt als maßgebliche Gesamtbesoldung der Barlohn, einschließlich des Anrechnungswertes der freien Station gemäß Regierungsratsbeschluß vom 9. April 1925.

Für externe Angestellte gilt als maßgebliche Gesamtbesoldung der Barlohn, einschließlich der ausgerichteten Entschädigung für nicht bezogene freie Station, der Wohnungszulage und der Kinderzulage.

8. Personal mit Tag- oder Stundenlohn.

§ 28. Bei dem im Tag- oder Stundenlohn beschäftigten Personal wird die Teuerungszulage durch 300 bzw. 2400 geteilt und zum Lohnansatz hinzugeschlagen. Die sich ergebenden Taglohnansätze sind dabei auf den nächsten Fünfer, die Stundenlohnansätze auf den nächsten Rappen aufzurunden.

Für Dienstverhältnisse, bei denen auch bei voller Beschäftigung im Jahr an weniger als 300 Tagen gearbeitet wird (z. B. Staatsforstverwaltung), trifft die Finanzdirektion die erforderlichen Anordnungen.

§ 29. Soweit die Tag- oder Stundenlohnansätze seit dem 1. Januar 1940 wegen der Teuerung bereits um mehr als 5% erhöht worden sind, ist der übersteigende Betrag auf die Teuerungszulagen anzurechnen. Der bisherige Besitzstand bleibt in allen Fällen gewahrt.

Die Finanzdirektion trifft die für die Anwendung dieser Bestimmung auf die einzelnen Dienstverhältnisse noch erforderlichen Anordnungen.

9. Vorwiegend zu Lernzwecken im Staatsdienst tätige Personen.

§ 30. Die vorwiegend zu Lernzwecken im Staatsdienst tätigen Personen erhalten keine Teuerungszulagen (Lehrlinge und Unterassistenten im Sinne des Reglements über die Anstellung des wissenschaftlichen und technischen Personals der Universität vom 6. November 1930, sowie Gerichtsauditoren).

Den zuständigen Behörden wird jedoch anheimgestellt, die Entschädigung dieser Angestellten im Hinblick auf die Teuerung entsprechend heraufzusetzen.

C. Verfahren.

§ 31. Die Feststellung der für die Anspruchsberechtigung maßgebenden Tatsachen erfolgt durch einen Fragebogen. Dieser Fragebogen ist von jedem Angestellten auf Verlangen der Amtsstelle, der die Ausrechnung seiner Besoldung obliegt (Zahlstelle), vollständig und gewissenhaft auszufüllen.

§ 32. Die Zahlstelle hat die Richtigkeit der Angaben auf dem Fragebogen zu überprüfen und zweifelhafte Angaben näher abzuklären.

Stellt sie unrichtige Angaben fest, so sind die Akten der Finanzdirektion zu überweisen, welche entscheidet, ob der dem Angestellten vorgesetzten Behörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragt werden soll.

§ 33. Die Finanzdirektion, beim Personal der Rechtspflege die Verwaltungskommission des Obergerichtes, trifft den Entscheid über die Ausrichtung:

- a) der Familien- und Kinderzulagen für Verwitwete und Geschiedene, sowie für Ledige mit Unterstützungspflicht;
- b) der Kinderzulage für über 18 Jahre alte Kinder und für erwerbsunfähige Angehörige;
- c) der Familien- und Kinderzulagen an verheiratete weibliche Angestellte.

Alle anderen Teuerungszulagen werden durch die Zahlstelle festgesetzt.

Bestehen Zweifel über die Anspruchsberechtigung oder über die Höhe der Teuerungszulagen, so ist der Fragebogen der Finanzdirektion, beim Personal der Rechtspflege der Verwaltungskommission des Obergerichtes, zum Entscheid zu übermitteln.

§ 34. Der Entscheid über die Höhe der Zulagen ist dem Angestellten schriftlich mitzuteilen unter Hinweis auf die Möglichkeit des Rekurses gemäß § 35 hiernach.

Als solche Mitteilung genügt auch eine Aufstellung auf der Zahlungsanweisung, aus der die Höhe der Teuerungszulage und die Rekursmöglichkeit ersichtlich sind.

§ 35. Ein Rekurs gegen den Entscheid über die Anspruchsberechtigung für die Teuerungszulagen ist innert 10 Tagen, vom Empfang der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, der Amtsstelle, die den Entscheid getroffen hat, einzureichen.

Der Rekurs wird von dieser Amtsstelle zunächst als Wiedererwägungsgesuch behandelt.

Hält die Amtsstelle an ihrer Auffassung fest, so sind die Akten der Finanzdirektion, beim Personal der Rechtspflege der Verwaltungskommission des Obergerichtes, zum Entscheid zu übermitteln.

§ 36. Gegen den Entscheid der Finanzdirektion kann innert zehn Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden.

Gegen den Entscheid der Verwaltungskommission des Obergerichtes ist ein Rekurs nicht zulässig.

§ 37. Jeder Angestellte ist verpflichtet, über seine Verhältnisse, die für die Ausrichtung der Teuerungszulage von Bedeutung sind, auf Befragen vollen und wahrheitsgetreuen Aufschluß zu erteilen.

Er hat jede Änderung in den maßgebenden Verhältnissen unverzüglich der Zahlstelle mitzuteilen.

Die Geburt von Kindern und andere anspruchsbegründende Tatsachen werden erst von dem Monate an berücksichtigt, in dem sie der Zahlstelle mitgeteilt werden.

§ 38. Die Zahlstelle hat Besoldungserhöhungen, welche eine Änderung der Höhe der Teuerungszulage bewirken, von Amtes wegen zu berücksichtigen.

§ 39. Wissentlich unrichtige Angaben über die Verhältnisse, die für die Berechnung der Teuerungszulage von Bedeutung sind, namentlich unrichtige oder irreführende Ausfüllung des Fragebogens, sowie Unterlassung von Meldungen über die Änderungen in den maßgebenden Verhältnissen werden disziplinarisch geahndet. In schweren Fällen kann Überweisung an den Strafrichter wegen Betruges erfolgen.

§ 40. Die Auszahlung der Teuerungszulage erfolgt mit der Besoldung.

Die Verbuchung erfolgt bei jeder einzelnen Abteilung auf den besonderen Titel Teuerungszulagen.

§ 41. Diese Vollziehungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 1944 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 23. Dezember 1942.

3.

Ausführungsbestimmungen

zum

**Artikel 10 des Kantonsratsbeschlusses vom 14. Dezember 1942/
27. Dezember 1943 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen
an das Staatspersonal (Stabilisierungsprämie).**

(Vom 30. Dezember 1943.)

Auf Antrag der Finanzdirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Zum neuen Artikel 10 des Kantonsratsbeschlusses über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal vom 14. Dezember 1942/27. Dezember 1943 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Der Beitrag von 0,8% der versicherten Besoldung ist von allen nach dem 31. Dezember 1884 geborenen Versicherten zu beziehen, die am 1. Januar 1944 der Voll- oder Sparversicherung der Beamtenversicherungskasse angehören oder ihr während der Bezugsdauer der Stabilisierungsprämie beitreten.

Nicht erhoben wird der Beitrag von den Einlegern in die Sparkasse des kriegswirtschaftlichen Hilfspersonals.

2. Die Beiträge der vollversicherten Mitglieder werden einem besonderen Fonds bei der Beamtenversicherungskasse, genannt „Stabilisierungsfonds“, gutgeschrieben.

Die Beiträge der sparversicherten Mitglieder werden wie die ordentlichen Kassenbeiträge den Versicherten selbst gutgeschrieben und zum Sparkassenzinsfuß der Zürcher Kantonalbank verzinst. Beim Übertritt eines Sparversicherten in die Vollversicherung sind seine Stabilisierungseinlagen samt Zinsen und dem entsprechenden Staatsbeitrag in den Stabilisierungsfonds zu übertragen.

3. Der auf Auszahlungen an vollversicherte Mitglieder entfallende Staatsbeitrag wird der Staatskasse nicht rückvergütet. Er verbleibt zur späteren Ablösung der vom Staate für den Einkauf der erhöhten Besoldungen in die Beamtenversicherungskasse zu leistenden Einlage im Stabilisierungsfonds.
4. Die Finanzdirektion trifft die erforderlichen Anordnungen über den Abzug der Stabilisierungsprämie durch die Besoldungszahlstellen.

Besoldungsberechnung für militärpflichtige Volksschullehrer

Die Berechnung der Monatsbesoldungen der militärpflichtigen Lehrer aller Stufen erfolgt, auch wenn sie nicht im Militärdienst sind, im Gegensatz zu denjenigen der Nichtmilitärpflichtigen, deren Monatsgehalt jeweilen $\frac{1}{12}$ des Jahresansatzes

beträgt, für das Jahr 1944 in der Weise, daß die Jahresbesoldung durch 366 dividiert und mit den einzelnen Tagen des Monats (z. B. Februar: 29, März: 31 und November: 30) multipliziert wird.

Annahme: Sekundarlehrer, 38jährig.

Schulgemeinde der 8. Beitragsklasse.

Familienverhältnisse: Verheiratet (mit eigenem Haushalt).
3 Kinder im Alter von weniger als 18 Jahren, ohne Eigenverdienst.

Keine weiteren vom Lehrer in seinem Haushalt unterhaltenen Personen.

Militärischer Grad: Hauptmann.

Gehaltsansatz im Falle von Militärdienst 85%, abzüglich 20% des Gradsoldes von Fr. 11.—.

Staatliche Besoldung:

Grundgehalt nach Beitragsklasse 8	Fr. 4100.—
Dienstalterszulage (14 Dienstjahre)	„ 1200.—
Staatlicher Anteil an der Teuerungszulage	„ 1296.35*
	<u>Fr. 6596.35</u>

* Der Ansatz wird jedem Anspruchsberechtigten durch das Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion mitgeteilt.

Rechnungsbeispiel für den Monat Februar 1944.

Fall A.

(Nach Bescheinigung des Rechnungsführers der militärischen Einheit hat der als Beispiel aufgeführte Sekundarlehrer im Januar 31 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet.)

Normaler Tagesverdienst im Jahre 1944

Fr. 6596.35 : 366 = Fr. 18.023

Fr. 18.023 $\times$ 29 Fr. 522.65

Abzüglich:

15% vom Tagesverdienst ohne

Teuerungszulage Fr. 2.172

20% vom Gradsold „ 2.20

31 Diensttage vom Januar 31 $\times$ Fr. 4.372 = „ 135.55

Somit sind dem Lehrer auszuzahlen Fr. 387.10

Fall B.

(Der als Beispiel aufgeführte Sekundarlehrer hat im Januar 15 soldberechtigte Diensttage geleistet.)

Fr. 18.023×29 Fr. 522.65

Abzüglich:

15% vom Tagesverdienst ohne

Teuerungszulage Fr. 2.172

20% vom Gradsold „ 2.20

15 Diensttage vom Oktober $15 \times \text{Fr. } 4.372 =$ „ 65.60

für 15 Tage Beitrag in die Lohnausgleichskasse,
 $14 \times 18.023 = \text{Fr. } 252.30$, davon 2% = „ 5.05

Somit sind dem Lehrer auszuzahlen Fr. 452.—

Fall C.

(Kein Militärdienst im Januar.)

Fr. 18.023×29 Fr. 522.65

Abzüglich:

für 29 Tage Beitrag in die Lohnausgleichskasse,

$29 \times 18.023 = \text{Fr. } 522.65$, davon 2% = „ 10.45

Somit sind dem Lehrer auszuzahlen Fr. 512.20

Zürich, den 1. Februar 1944.

Erziehungsdirektion,
 Rechnungsbureau 2.

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Korrektur der Ausschreibung im Amtlichen Schulblatt Nr. 1 vom 1. Januar 1944.

Die Gesuche um Beiträge an die Kosten der Schüler-speisungen **gehen an das kantonale Arbeitsamt, Abteilung Kriegsnothilfe.** (Vgl. Amtliches Schulblatt Nr. 5 vom 1. Mai 1943.)

Dritte Turnstunde.

(Erziehungsratsbeschluß vom 14. Dezember 1943.)

I. Im Schuljahr 1944/45 wird an der Primar- und den beiden ersten Klassen der Sekundarschule den Knaben eine dritte wöchentliche Turnstunde zusätzlich erteilt. Wo die Verhältnisse es gestatten, wird die dritte Turnstunde auch den Knaben der dritten Sekundarklasse erteilt. Die definitive Regelung bleibt der künftigen Lehrplanrevision vorbehalten.

II. Den Abteilungen der Oberstufe mit reduzierter Unterrichtszeit (Sommerschule) wird für das Jahr 1944/45 gestattet, nur eine Turnstunde in der Woche zu erteilen.

III. Auf der Elementarstufe der Primarschule wird im Schuljahr 1944/45 auch den Mädchen eine dritte wöchentliche Turnstunde zusätzlich erteilt. Im übrigen bleibt die Neugestaltung des Mädchenturnens der künftigen Lehrplanrevision vorbehalten.

IV. Auf der Elementarstufe können, wo die Verhältnisse es gestatten, die Turnstunden in halbstündige Lektionen aufgeteilt werden.

Von der 4. Primarklasse an kann der Turnunterricht nach Geschlechtern getrennt erteilt werden. Der Bestand einer Turnabteilung soll dabei 40 Schüler nicht wesentlich übersteigen.

V. Das Schulamt der Stadt Zürich wird eingeladen, die dritte Turnstunde an allen Klassen zusätzlich zum Minimum des kantonalen Lehrplanes erteilen zu lassen.

Der Stadt Winterthur werden die für das Schuljahr 1942/43 bewilligten Ausnahmen auch für das Schuljahr 1944/1945 gewährt.

VI. Die Umrechnung oder der Zusammenzug der vorgeschriebenen Turnstunden in Spiel- und Sportnachmittage, Wanderungen usw. ist untersagt.

VII. Im Herbst 1944 werden die obligatorischen Leistungsprüfungen am Ende der Schulpflicht für die Knaben durchgeführt, die im Schuljahr 1944/45 das 14. Altersjahr zurücklegen und das 8. Schuljahr erfüllen.

VIII. Dieser Beschluß gilt auch für die Privatschulen auf der Stufe der gesetzlichen Schulpflicht. Die Schulpflegen wer-

den eingeladen, das Turnen an den Privatschulen in ihre gesetzliche Aufsicht einzubeziehen.

IX. Für den Fall, daß bis zum Beginn des Schuljahres 1947/48 die Stundenzahlen nicht geändert werden, wird der Erziehungsrat den Einbau der 3. Turnstunde auf der Grundlage der bisherigen Stundenzahlen neu prüfen.

Zürich, den 20. Januar 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Lehrerbildungskurse 1944.

1. Kartonagekurs für Anfänger

Leiter: Albert Hägi, Lehrer, Winterthur

Ort: Zürich

Zeit: 11.—22. April und 2 Wochen in den Sommerferien
170 Kursstunden

Teilnehmerbeitrag Fr. 30.—; Gemeindebeitrag Fr. 40.—.

2. Hobelbankkurs für Anfänger

Leiter: Karl Küstahler, Sekundarlehrer, Zürich

Ort: Zürich

Zeit: 11.—22. April und 2 Wochen in den Sommerferien
170 Kursstunden

Teilnehmerbeitrag Fr. 30.—; Gemeindebeitrag Fr. 50.—.

3. Metallkurs für Anfänger (Materialzuteilung durch das KIA vorbehalten)

Leiter: Jean Wegmann, Lehrer, Zürich

Ort: Zürich

Zeit: 11.—22. April und 2 Wochen in den Sommerferien
170 Kursstunden

Teilnehmerbeitrag Fr. 30.—; Gemeindebeitrag Fr. 50.—.

4. Schnitzkurs für Anfänger (nach neuem Programm)

Leiter: Fritz Wetzel (Pro Juventute), Zürich

Ort: Zürich

Zeit: 17.—22. April und 2 Wochen in den Sommerferien
125 Kursstunden

Teilnehmerbeitrag Fr. 30.—; Gemeindebeitrag Fr. 40.—.

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, werden die Ortsschulbehörden der Teilnehmer zur teilweisen Deckung der Auslagen herangezogen. Der Bezug dieser Beiträge erfolgt sofort nach Kursschluß. Die Teilnehmer werden im eigenen Interesse dringend ersucht, ihre Behörden über den Kursbesuch und den Gemeindebeitrag zu orientieren. Sollte eine Gemeinde nicht bezahlen, müßte der Teilnehmer für den Ausfall belastet werden. (Für die Lehrerschaft der Städte Zürich und Winterthur ist dieser Beitrag bereits zugesichert.)

Anmeldungen sind schriftlich bis zum **20. Februar** an den Präsidenten (Karl Küstahler, Sekundarlehrer, Susenbergstraße 141, Zürich 7) zu richten. Sie sollen die genauen Personalien enthalten. Ferner soll daraus ersichtlich sein, ob in der betreffenden Disziplin ein Schülerkurs erteilt werden muß.

Die Ausgaben der Schulgemeinden und die Beiträge des Staates an die Jugendhilfe im Jahr 1942

I. Allgemeiner Bericht.

Auf Grund des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 sind 283 (pro 1941: 279) Eingaben von Primar- und Sekundarschulgemeinden eingegangen, mit denen diese Beiträge an ihre Auslagen für Kindergärten, Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder, Erholungsfürsorge, Jugendhorte und Versorgung anormaler Kinder in Anstalten und Familien beehrten. Die Gesamtauslagen der Gemeinden beliefen sich auf Fr. 2 316 403.— (1941: Fr. 2 222 401.—). Die Staatsbeiträge, berechnet nach Maßgabe der regierungsrätlichen Verordnung vom 27. Mai 1935 und der darin vorgesehenen Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen (vom 14. November 1942) machen insgesamt Fr. 548 815.— (1941: Fr. 525 616.—) aus. Die Auslagen für Kindergärten betragen Fr. 1 153 372.— (1941: Fr. 1 099 790.—), für die andern Kategorien zusammen Fr. 1 163 031.— (1941: Fr. 1 122 611.—). An Staatsbeiträgen an Kindergärten (Budgetposten B X D 142, bisher B X 168) sind Fr. 220 317.— (1941: Fr. 209 633.—) auszurichten, für die andern Kategorien (Budgetposten B X D 129, bisher B X 143) Fr. 328 498.— (1941: Fr. 315 983.—).

II. Spezialberichte.

1. **K i n d e r g ä r t e n.** Von 44 (1941: 42) Gemeinden wurden Subventionsgesuche für Gemeindekindergärten mit zusammen 253 (1941: 247) Abteilungen eingereicht (Zürich 155 — 1941: 150 —, Winterthur 31 — 1941: 35 —, Horgen und Uster je 4, Küsnacht, Rüti, Wädenswil, Wetzikon und Zollikon je 3, Adliswil, Dübendorf, Erlenbach, Kilchberg, Männedorf, Meilen, Pfäffikon, Schlieren, Wald je 2). Dazu kommen 18 Gesuche von Landgemeinden, welche private Kindergärten subventionieren, mit 26 Abteilungen. In diesen 279 Kindergartenabteilungen wurden durch ebensoviele Lehrkräfte insgesamt 10 279 Kinder betreut. In der Stadt Zürich besuchten 5609 Kinder einen Kindergarten, in Winterthur 1206 Kinder, in allen Landgemeinden zusammen 3464 Kinder. Die Stadt Zürich wandte für ihre Kindergärten Fr. 730 345.— auf (1941: Fr. 706 488.—), woran sie Fr. 120 408.— Staatsbeitrag (1941: Fr. 116 570.—) erhält, Winterthur hatte Fr. 143 619.— anrechenbare Ausgaben (1941: Fr. 141 967.—, Staatsbeitrag Fr. 37 341.— (1941: Fr. 36 911.—). Die Ausgaben der Landgemeinden für kommunale Kindergärten betrugen Fr. 229 095.— (1941: Fr. 202 764.—), für private Kindergärten Fr. 50 313.— (1941: Fr. 48 571.—). Die Subventionen an die kommunalen Kindergärten belaufen sich auf Fr. 51 335.— (1941: Fr. 44 640.—), die Beiträge an die privaten Landkindergärten auf Fr. 11 233.— (1941: Fr. 11 512.—).

2. **A b g a b e v o n N a h r u n g u n d K l e i d u n g.** In drei Gemeinden (Zürich, Schlieren und Feuerthalen) wurden an ca. 325 Schüler Morgenessen abgegeben. Zmünilch verabreichten 11 Landgemeinden an ca. 2500 Kinder, und Winterthur an ca. 4000 Kinder (1941: 17 Gemeinden ca. 6600 Schüler). Wieder sorgten 40 Gemeinden für das Mittagessen von ca. 1270 Schülern, 24 Gemeinden versahen ca. 2320 Schüler mit notwendigen Kleidern. — Die Auslagen für Nahrung und Kleidung beliefen sich im ganzen Kanton auf Fr. 143 512.— (1941: Fr. 133 244.—). Davon entfallen auf Zürich-Stadt Fr. 54 439.— (1941: Fr. 51 769.—), auf Winterthur Fr. 51 220.— (1941: Fr. 44 860.—), und auf die Landgemeinden Fr. 37 853.— (1941: Fr. 36 615.—). An Staatsbeiträgen ergeben sich daraus für Zürich-Stadt Fr. 13 609.— (1941: Fr. 12 942.—), für Win-

terthur Fr. 19 464.— (1941: Fr. 17 047.—) und für die Landgemeinden Fr. 17 295.— (1941: Fr. 16 502.—), zusammen Fr. 50 368.— (1941: Fr. 46 491.—).

3. 85 Primar- und Sekundarschulgemeinden meldeten Auslagen für *Erholungsfürsorge* im Gesamtbetrage von Fr. 345 511.— an (1941: Fr. 346 621.—). Die daran auszureichenden Staatsbeiträge machen Fr. 95 529.— aus (1941: Fr. 95 591.—). Die Stadt Zürich allein gab für Ferien- und Kurversorgungen Fr. 264 622.— aus (1941: Fr. 273 166.—), Winterthur Fr. 17 945.— (1941: Fr. 19 691.—), die übrigen Gemeinden Fr. 62 944.— (1941: Fr. 53 764.—), und die Staatsbeiträge beliefen sich dementsprechend auf Fr. 66 156.— für die Stadt Zürich (1941: Fr. 68 291.—), Fr. 6819.— für die Stadt Winterthur (1941: Fr. 7483.—) und Fr. 22 554.— für alle Landgemeinden zusammen (1941: Fr. 19 817.—). Bezirksferienkolonien wurden in den Bezirken Affoltern, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Bülach und Dielsdorf durchgeführt, wobei Uster, Pfungen und Winterthur, sowie weitere 13 Gemeinden, eigene Kolonien führten. Einzel-Kurversorgungen nach ärztlicher Anordnung wurden auch diesmal ebenfalls angemeldet und subventioniert.

4. Wie im Vorjahr meldeten sich die Städte Zürich und Winterthur, ferner Horgen, Thalwil, Wädenswil und Küsnacht zur Subvention ihrer *Jugendhorte*. Die 4 Landgemeinden legten für die Horte Fr. 9341.— aus (1941: Fr. 10 650.—). Die Stadt Zürich wandte für Jugendhorte Fr. 523 998.— auf (1941: Fr. 480 407.—), Winterthur wie letztes Jahr Fr. 2000.—. Diese Aufwendungen kamen in Zürich 2739 Schülern zugut, in den andern Gemeinden zusammen 280 Schülern. Die Staatsbeiträge machen für Zürich Fr. 128 164.— (1941: Fr. 120 102.—) aus, für die übrigen Gemeinden Fr. 1651.— (1941: Fr. 1477.—), zusammen Fr. 129 815.— (1941: Fr. 121 579.—).

5. *Anstaltsversorgung anormaler Schüler*. 68 Gemeinden legten für diesen Zweck Fr. 150 010.— aus (1941: Fr. 153 074.—), worunter Zürich Fr. 77 261.— (1941: Fr. 85 324.—), Winterthur Fr. 25 869.— (1941: Fr. 23 244.—). Auf die übrigen Gemeinden entfallen somit Fr. 46 880.— (1941: Fr. 44 506.—). An Staatsbeiträgen erhalten: Zürich Fr. 19 315.— (1941: Fr. 21 331.—), Winterthur Fr.

9830. —(1941: Fr. 8833.—) und die andern Gemeinden zusammen Fr. 23 641.— (1941: Fr. 22 227.—); die Staatsbeiträge an alle Gemeinden des Kantons machen also insgesamt Fr. 52 786.— aus (1941: Fr. 52 391.—).

Schulgeld ausländischer Schulkinder.

Die Anteile des Staates an den im Sommerhalbjahr 1943 erhobenen Schulgeldern sind, sofern es noch nicht geschehen ist, sofort, diejenigen für das laufende Winterhalbjahr bis 15. Mai 1944 (unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion) der Staatskasse Zürich einzuzahlen.

Zürich, den 15. Januar 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Beachtung.

Letzte Frist für Einreichung der Kassen-Auszüge der Primarschulverwaltung: 5. Februar 1944.

Zürich, den 21. Januar 1944.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und die Lehrer

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühjahrslokalationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1944/45 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 15. März 1944 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 16. Januar 1944.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel, namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im Februar oder März**, eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge werden nur ausgeführt, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, den 20. Januar 1944.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiermit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidg. Technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1944 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kantonalen Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Walchetur, Zimmer 210) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neurdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidg. Technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März 1944 dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April 1944 ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 20. Januar 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volks- und Fortbildungsschule.

Es kommt alljährlich vor, daß Primar- oder Sekundarschulpflegen Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volks- und Fortbildungsschule anstellen, ohne der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. Die Einsendung des Stundenplanes an den Inspektor der Fortbildungsschule genügt nicht. Die Schulpflegen haben entweder der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Abordnung einer Verweserin einzureichen oder eine im Besitze des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses befindliche Lehrerin provisorisch für ein Jahr bzw. einen Kurs oder definitiv für sechs Jahre zu wählen. **Bei einer definitiven Wahl ist der Erziehungsdirektion ein amtsärztliches Zeugnis der Lehrerin rechtzeitig zuzustellen.**

Zürich, den 15. Januar 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Abgang von Lehrkräften.

Rücktritte:

Schule	Name	im Schuldienst seit
	Primarlehrer.	
	auf 10. Oktober 1943:	
Zürich-Zürichberg	Flückiger, Alfred	1918
	auf 1. November 1943:	
Zürich-Glattal	Fluri-Witzig, Gertrud *	1936

auf 30. April 1944:

Zürich-Waidberg	Morf, Albert **	1896
Zürich-Waidberg	Keller, Jakob **	1898
Zürich-Zürichberg	Bertschinger, Hermann **	1893

* aus Gesundheitsrücksichten ** altershalber

H i n s c h i e d e :

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Primarlehrer.				
Zürich-Uto	Morf, Oskar	1904	1927—1943	28. Dez. 1943
Sekundarlehrer.				
Zürich-Uto	Jacoher, Leonhard	1877	1899—1943	16. Dez. 1943

Lehrerwahl

mit Antritt am 1. November 1943:

Arbeitslehrerin.

Niederhasli und Niederweningen	Lörtscher, Elsa, Verweserin
-----------------------------------	-----------------------------

Verweserei.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Zürich-Uto	Maurer, Ernst, von Winterthur	1. Januar 1944
Zürich-Glattal	Leemann-Brändli, von Zürich	1. November 1943

Vikariate im Monat Januar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule			Total
	K	M	U	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. Jan.	14	21	8	1	5	2	13	—	4	68
Neu errichtet wurden . . .	39	123	1	7	41	—	7	—	1	219
	53	144	9	8	46	2	20	—	5	287
Aufgehoben wurden . . .	14	16	—	1	8	—	4	—	1	44
Zahl der Vikariate Ende Jan.	39	128	9	7	38	2	16	—	4	243
K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub										

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. H a b i l i t a t i o n Dr. med. Robert Hegglin, Oberarzt der Medizinischen Klinik des Kantonsspitals Zürich, geboren am 5. Mai 1907, von Menzingen (ZG), auf Beginn des

Sommersemesters 1944 an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich für das Gebiet der inneren Medizin.

Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Französisch: Margarete Preisig, geboren 1918, von Schwellbrunn (AR).

Verschiedenes.

Schweizerischer Lehrerbildungskurs 1944 in Solothurn.

Der diesjährige Kurs unter der Direktion von Herrn Schuldirektor Gisiger in Solothurn sieht folgende Abteilungen vor: 1. Handarbeiten auf der Unterstufe. — 2. Papparbeiten. — 3. Holzarbeiten. — 4. Metallarbeiten. — 5. Flugzeugmodellbau. — 6. Arbeitsprinzip auf der Unterstufe. — 7. Arbeitsprinzip auf der Mittelstufe. — 8. Unterricht auf werktätiger Grundlage an Oberschulen und Abschlußklassen. — 9. Biologie. — 10. Physik und Chemie. — 11. Technisches Zeichnen. — 12. Muttersprachlicher Unterricht. — 13. Schul- und Volksmusik. — 14. Wandtafelskizzieren. — Der ausführliche Kursprospekt wird anfangs März erscheinen.

Schweizerischer Verein für Knabenhandarbeit
und Schulreform.

Inserate.

Heilpädagogisches Seminar Zürich.

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1944/45 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (blinde, taube, sprachgebrechliche, geistesschwache und schwererziehbare Kinder). Aufgenommen werden in erster Linie Inhaber eines Lehrpatentes oder Kindergärtnerinnendiploms. — Anmeldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und einem ärztlichen Zeugnis sind zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstraße 1. Anmeldefrist bis 1. März 1944.

Primarschule Dietikon.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1944/45 eine Lehrstelle an der **Elementarstufe** und eine an der **Spezialklasse** wieder definitiv zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1400—2400; die Lehrkraft an der Spezialklasse bezieht zudem eine Extrazulage von Fr. 300. Zur Zeit wird auch die außerordentliche staatliche Zulage ausgerichtet.

Offene Lehrstellen.

Schriftliche Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis zum 19. Februar d. J. an den Präsidenten, Herrn Ernst Ungricht-Bachmann, Bühlstraße 9, zu richten.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Schlieren.

Offene Lehrstelle.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung ist an der Primarschule Schlieren (Elementarabteilung) auf Beginn des Schuljahres 1944/45 eine Lehrstelle definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage inklusive Wohnungsentschädigung beträgt Fr. 2300—3000. Dazu werden Teuerungszulagen ausgerichtet.

Schriftliche Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Lehrerpates, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit und des Stundenplanes bis zum 12. Februar 1944 dem Präsidenten der Schulpflege, A. Bräm, Ingenieur, einzureichen.

Schlieren, den 10. Januar 1944.

Die Schulpflege.

Primarschule Goßau.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, die Lehrstelle an der Sechsklassenschule Bertschikon auf Beginn des Schuljahres zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 400 für Ledige, Fr. 600—900 für Verheiratete, nebst freier Wohnung und Teuerungszulage der Gemeinde.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Zeugnisse und des Stundenplanes bis 19. Februar 1944 zu richten an den Schulpräsidenten, Herrn Rudolf Egli in Ottikon-Gossau.

Ottikon-Gossau, 17. Januar 1944.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Feuerthalen-Langwiesen.

Offene Lehrstelle.

Zufolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist an der Primarschule Langwiesen die Lehrstelle an der Unterstufe auf Beginn des Schuljahres 1944/45 definitiv zu besetzen.

Anmeldungen männlicher Bewerber sind unter Beilage des zürcherischen Lehrerpates, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit, sowie des Stundenplanes bis spätestens 15. Februar 1944 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn J. Baur-Schaich, einzureichen.

Feuerthalen, den 15. Januar 1944.

Die Schulpflege.

Primarschule Höri.

Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist die Lehrstelle an der Oberstufe unserer Schule durch eine männliche Lehrkraft wieder zu besetzen. Anmeldungen sind bis 15. Februar 1944 unter Beilage der

nötigen Ausweise und eines Stundenplanes an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Heinrich Schellenberg, zu richten.

Höri, den 13. Januar 1944.

Die Schulpflege.

Kindergarten Rüti/Zch.

Offene Stelle.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist am Kindergarten Rüti-Zch. auf das Frühjahr 1944 eine Kindergärtnerinnenstelle neu zu besetzen. Besoldung Fr. 3000—4000 plus Teuerungszulage. Das Besoldungsmaximum ist nach 12 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Gemeindepensionskasse ist obligatorisch.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Zeugnisse und Ausweise bis spätestens 20. Februar 1944 an den Schulpräsidenten, Herrn E. Jucker, Jugendsekretär, Rüti-Fägswil einzureichen.

Rüti, den 4. Januar 1944.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Niederhasli.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des neuen Schuljahres ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung eine freiwerdende Lehrstelle wieder definitiv zu besetzen.

Bewerber sprachlich-historischer Richtung belieben ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Sekundarlehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses und der Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit bis zum 20. Februar a. c. an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Albert Fröhlich, einzusenden.

Der bisherige Verweser wird zur Wahl vorgeschlagen.

Niederhasli, den 18. Januar 1944.

Die Sekundarschulpflege.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar 1944 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Allemann, Werner, von Olten: „Die Geschichte der Solothurnischen Verfassung seit 1848.“

Hagenbüchle, Anton, von Homburg, Kt. Thurgau: „Das Rechtsmittel der Beschwerde nach thurgauischem Zivilprozeßrecht.“

Forrer Hans, von Winterthur: „Der Gerichtsstand für Klagen der Gläubiger des Erblassers (§ 5, Satz 2 der Zürcher ZPO).“

Hug, Peter, von Zürich: „Die Wahrheitspflicht der Parteien im Zivilprozeß nach den Prozeßrechten des Eidgenössischen Standes Zürich und die Vergleichung des heutigen Zustandes mit § 138, Abs. 1 der Deutschen Zivilprozeß-Novelle vom 27. Oktober 1933.“

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Weinmann, Ernst, von Zürich: „Zur Entwicklung und zum heutigen Stand der schweizerischen Finanz- und Steuerstatistik.“

Burkhard, Paul, von Winterthur und Richterswil, Kt. Zürich: „Exportfinanzierung und Exportbankfrage in der Schweiz.“

Zürich, den 18. Januar 1944.

Der Dekan: H. O p p i k o f e r.

Von der medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

Häsler, Verena, von Winterthur: „Zur Behandlung der Nebenniereninsuffizienz.“

Guggenheim, Milton, von Winterthur: „Das Rectumcarcinom an der chirurgischen Klinik in Zürich in den Jahren 1930—1939.“

Hoessly, Gian-Fortunat, von Hinterrhein, Splügen und St. Moritz: „Schädlingsbekämpfung und Gewerbehygiene.“

b) Doktor der Zahnheilkunde:

Betschart, Georg, von Muotathal, Kt. Schwyz: „Beitrag zur Kenntnis der Oesophagusatresie. Mikroskopische Untersuchung eines Falles von kongenitaler Oesophagusatresie mit Oesophagotrachealfistel.“

Erni, Ernst, von Wallisellen: „Beitrag zur Kenntnis der Entwicklungsstörungen der Atmungsorgane (Kehlkopfataresie, Lungenagenesie).“

Zürich, den 18. Januar 1944.

Der Dekan: G. M i e s c h e r.

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

Kind, Hellmuth S., von Chur: „Über die Pigmentation der Gebärmutter-Schleimhaut beim Schaf.“

Hail, Gustav, von Neu-St. Johann, Kt. St. Gallen: „Über eine im zürcherischen Glattale auftretende Mangelstörung beim Rind.“

Zürich, den 18. Januar 1944.

Der Dekan: W. F r e i.

Von der philosophischen Fakultät I:

Gegenschatz, Ernst, von Altstätten, Kt. St. Gallen: „Platons Atlantis.“

Dütsch, Adolf, von Winterthur: „Johann Heinrich Tschudi und seine ‚Monatlichen Gespräche‘. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in der Schweiz.“

Weigold, Hermann, von Winterthur: „Untersuchungen zur Sprachgrenze am Nordufer des Bielersees auf Grund der lokalen Orts- und Flurnamen.“

Halter, Camilla Martha, von Braunau, Kt. Thurgau: „Joseph Schmid.“

Zürich, den 18. Januar 1944.

Der Dekan: M. Z o l l i n g e r.

Von der philosophischen Fakultät II:

Wartenweiler, Georg, von Neukirch a. d. Th.: „Wachstum und Formgestaltung des menschlichen Fußes.“

Zürich, den 18. Januar 1944.

Der Dekan: R. S t a u b.